Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Kriminologie II 8

1.6. Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begriff
- Umfang
- Strukturelle Unterschiede zur Organisierten Kriminalität
- Internationaler Rahmen der Terrorismusbekämpfung
- Exkurs: Die Anti-Terrorismus-Maßnahmen der EU

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begriff im Einzelnen str.
- Charakteristisch ist ein Zusammenspiel von schweren Straftaten und bestimmten politischen, ethnischen oder religiösen Zielen und Motiven
- Häufig wird unterschieden zwischen
  - Systemveränderndem Terrorismus
  - Systemstabilisierendem Terrorismus
- Eine weitere Kategorisierung erfolgt im Hinblick auf
  - Alten Terrorismus (nationalstaatlich bzw. regional orientiert)
  - Neuen Terrorismus (international orientiert, weltweit agierend)

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Definition gem. der internationalen Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (9.12.1999 – BGBl. 2003 II, S. 1923 ff.):

  [Jede Handlung], "die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die an einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen."

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- EU-Definition (gem. Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI vom 13.6.2002, ABl. L 164, S. 3 ff.):
  - Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können
  - Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person
  - Entführung oder Geiselnahme
  - schwer wiegende Zerstörungen an einer Regierungs-einrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können
  - Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- EU-Definition gem. Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI vom. 13.6.2002, ABl. L 164, S. 3 ff.):
  - Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen
  - Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird
  - Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird
  - Drohung, eine der genannten Straftaten zu begehen

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- EU-Definition gem. Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI vom. 13.6.2002, ABl. L 164, S. 3 ff.):
  - Weitere Voraussetzung: Begehung mit dem Ziel
    - » die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, oder
    - » öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen, oder
    - » die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Abgrenzung zum Extremismus:
  - Politisch motivierte Gewalttaten ohne eindeutige Nötigungskomponente
  - Häufig gezielte Auswahl der Opfer
  - Abgrenzung im Einzelnen schwierig, insbes. in Bezug auf
    - » Terrorismus
    - » Organisierte Kriminalität
  - Offizielle Terminologie in Deutschland: politisch motivierte Kriminalität (PMK)
  - In Deutschland Unterscheidung zwischen rechtsextremistisch und linksextremistisch motivierten Gewalttaten

Begriff des Terrorismus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konstituierend ist politische/ideologische Dimension
- Diese bestimmt auch die offizielle Anti-Terrorismus-Politik der Regierungen
- Strafrechtliche Verfolgung steht oft unter direktem Politik-Vorbehalt
- Siehe §§ 129a und b StGB

Begriff des Terrorismus

§ 129b – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland [...]; Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

Umfang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Schaubild 3.2-6: Fallzahlen PMK-rechts von 2001–2005

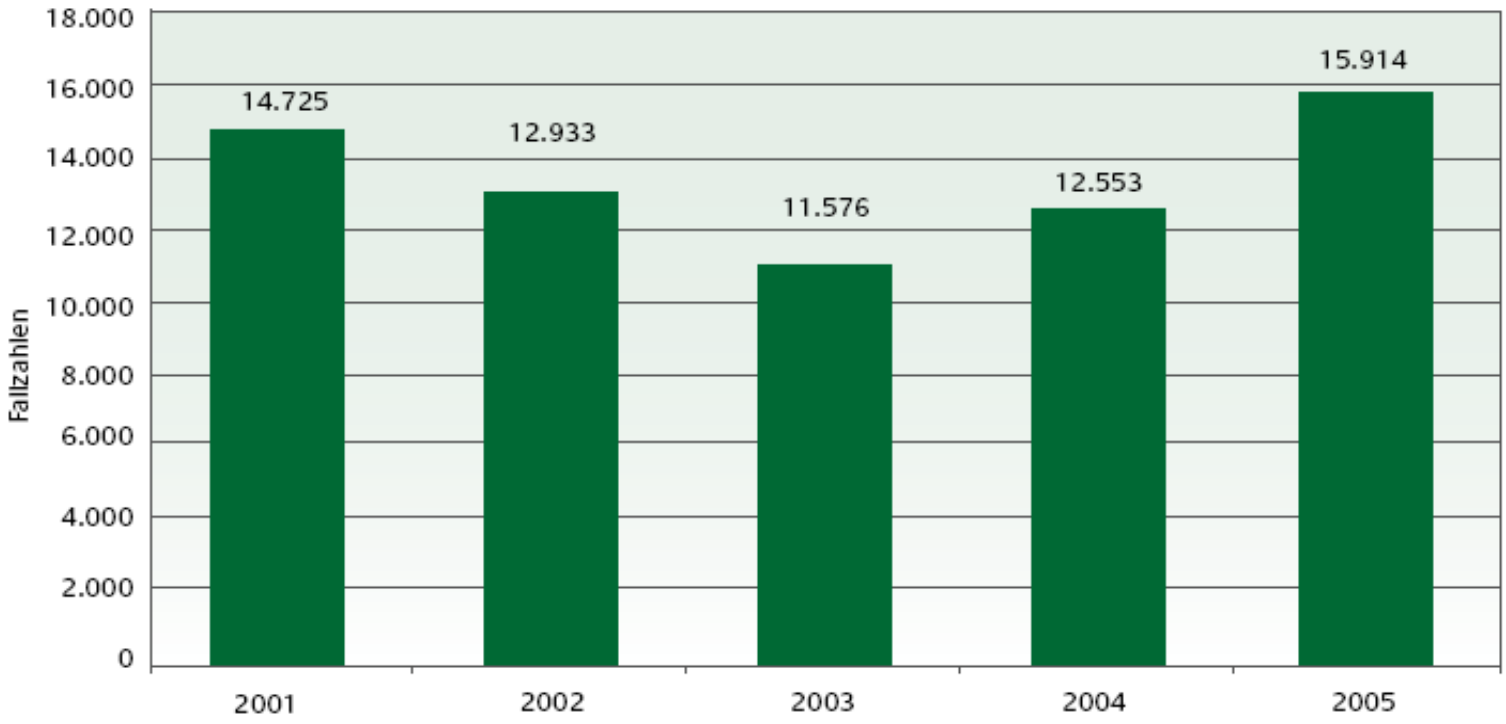

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK von 2001–2005.

Umfang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Schaubild 3.2-12: PMK-links: Straftaten von 2001–2005

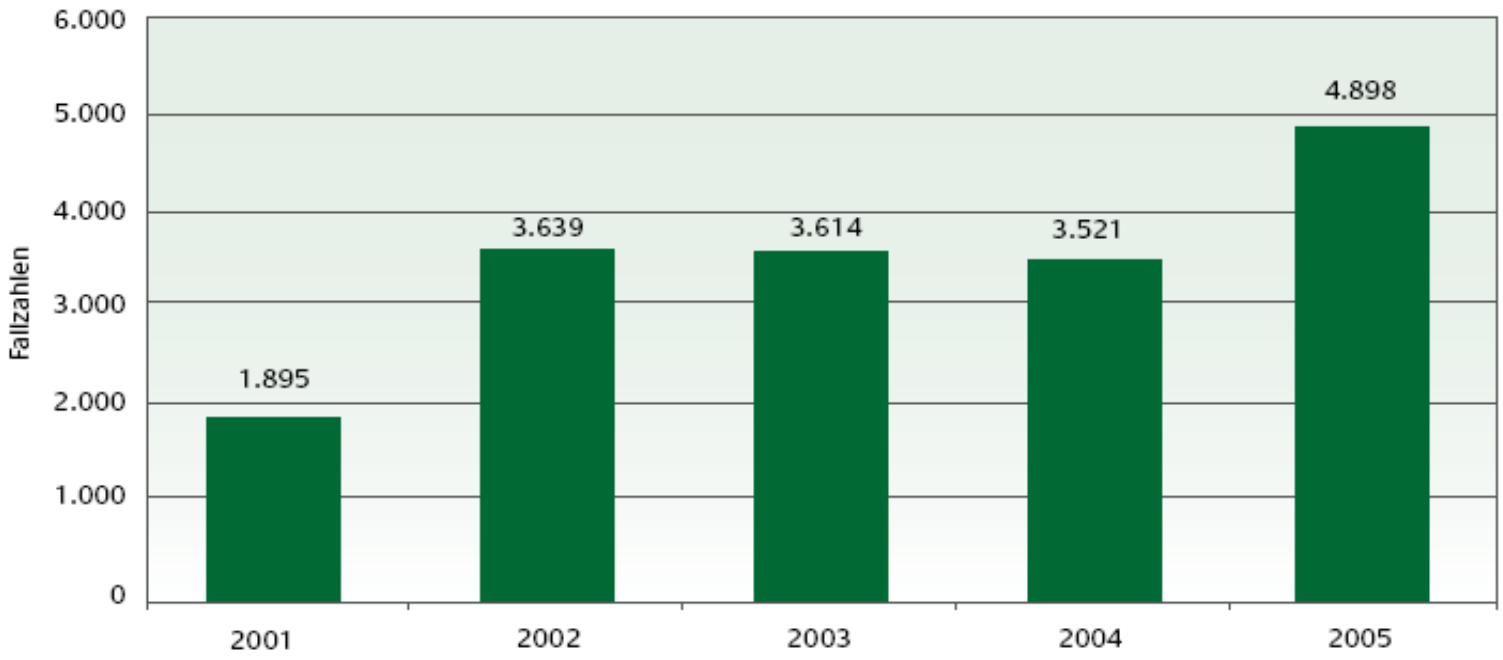

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK-links von 2001–2005.

Umfang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Tabelle: 3.2-3: Vom Bundeskriminalamt im Auftrag des Generalbundesanwalts geführte Ermittlungen im Bereich des islamistischen Terrorismus

	§ 129a StGB	§ 129b StGB*	sonstige	gesamt
eingeleitet 2003	9	5	3	17
eingeleitet 2002	29	5	1	35
eingeleitet 2001	17	0	0	17
früherer Zeitpunkt	0	0	1	1
gesamt: Zeitraum	55	10	5	70

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK 2003.
* Am 31. August 2002 in Kraft gesetzt.

Strukturelle Unterschiede zur Organisierten Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gewinnorientierung versus Verfolgung ideologischer Ziele
- Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung
- Problem:
  'Rational choice'-Ansätze im Gegensatz zu Konstellationen Organisierter Kriminalität nur bedingt erfolgversprechend

Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Gewinne aus Straftaten ("schmutziges Geld")
- Umwandlung in (quasi-) legale Mittel ("sauberes Geld")
- Zur Reinvestition in legale Geschäfte

- Finanzmittel häufig nicht aus kriminellen Vortaten ("sauberes Geld")
- Abzweigung/Transfer über legale Kanäle
- Illegaler Verwendungszweck

Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Gewinne aus Straftaten ("schmutziges Geld")
- Umwandlung in (quasi-) legale Mittel ("sauberes Geld")
- Zur Reinvestition in legale Geschäfte

- Finanzmittel häufig nicht aus kriminellen Vortaten ("sauberes Geld")
- Abzweigung/Transfer über legale Kanäle
- Illegaler Verwendungszweck

Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Gewinne aus Straftaten ("schmutziges Geld")
- Umwandlung in (quasi-) legale Mittel ("sauberes Geld")
- Zur Reinvestition in legale Geschäfte

- Finanzmittel häufig nicht aus kriminellen Vortaten ("sauberes Geld")
- Abzweigung/Transfer über legale Kanäle
- Illegaler Verwendungszweck

Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Geld-
wäsche

'umgekehrte'
Geld-
wäsche

Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- *Geldwäsche:*

- **Gewinnerzielungsabsicht**
- **Waschen von illegalen Vermögenswerten**
- **Gewinne aus Straftaten**
- **wiederholte Transfers, smurfing**
- **Tarnfirmen**
- **Transaktionen über Offshore-Zentren**
- **Strohmannkonten**

- *Terrorismusfinanzierung:*

- **ideologische Motivation**
- **nicht unbedingt Geldwäsche**
- **grds. sauberes Geld, das für terroristische Zwecke umgelenkt wird**
- **Spenden**
- **(nur) partiell kriminelle Gewinne**
- **islamische Banken**
- **Islamische Gemeinden**
- **staatliche Unterstützung**

Geldwäsche versus Terrorismusfinanzierung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- *Geldwäsche:*

- **Nutzung des offiziellen Banken-/ Finanzsystems**
- **Papierspur**
- **reale Geldströme**
- **Fließrichtung: von unten nach oben**
- **Tatgewinne**
- **Hohe Geldsummen**

→ ***Täter wollen Geld verdienen***

- *Terrorismusfinanzierung:*

- **Nutzung alternativer Transfersysteme ('Hawallah')**
- **keine Papierspur**
- **keine echten Geldströme**
- **Fließrichtung von oben nach unten**
- **Tatmittel**
- **Nicht unbedingt auffallend hohe Summen involviert**

→ ***Täter müssen Geld ausgeben***

Internationaler Rahmen der Terrorismusbekämpfung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN: Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999)
- UN: Sicherheitsratsresolution 1373 (2001)
- UN: Sicherheitsratsresolution 1390 (2002)
- *OECD: 9 Sonderempfehlungen der FATF*
- Europarat: Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus (1977)
- Europarat: Protokoll zur Ergänzung der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus (2003)
- *Europarat: Konvention über Geldwäsche, Terrorismus-finanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (2005)*
- *Europarat: Konvention zur Prävention des Terrorismus (2005)*

Exkurs: Anti-Terrorismuspolitik der EU

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Konzentration auf Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Beteiligung an und Unterstützung von terroristischen Gruppen
  - Einfrieren von verdächtigen Vermögenswerten
  - Einfrieren von Vermögen verdächtiger Personen und Gruppen
    - » sog. 'smart sanctions'
  - weitere Ausweitung der Geldwäschekontrolle (administrativ, strafrechtlich)
  - Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung
  - Einziehung terroristischer Gelder
- Übernahme der OK-orientierten Ansätze

Exkurs: 'smart sanctions'

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ursprung: Sicherheitsrats-Resolutionen 1267(1999), 1333(2000), 1373(2001) und 1390(2002)
- Beispiel: Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27.5.2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, ABl. L 139, S. 9

  http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:139:0009:0022:DE:PDF
- Ständige Änderungen und Ergänzungen der Namenslisten, zuletzt Verordnung (EG) Nr. 344/2009 vom 24.4. 2009 zur 106. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, ABl. L 105, S. 3
- Weitere, originär europäische Instrumente

Exkurs: 'smart sanctions'

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Probleme:
  - Politisches, kein strafrechtliches Instrument
    - » z.B. auch gegen Iran, Weißrussland, Myanmar, Liberia, u.a.
  - Intransparentes Verfahren (listing, de-listing)
  - Rechtsgrundlage?
  - Adressaten: jedermann
  - Kein effektiver Rechtsschutz (vgl. auch EuGH-Urteil im Fall Kadi u.a., C-402/05 P und C-415/05 P v. 3.9.2008, ABl. C 285, S. 2)
  - Grundrechtseingriff umso intensiver, je länger diese – eigentlich vorläufigen – Maßnahmen fortdauern